



REPUBLIK ÖSTERREICH  
DER BUNDESMINISTER  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN  
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/303-XI/A/1a/88

II-5175 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 24. August 1988

2376/AB

1988 -08- 25

zu 2388/J

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Leopold GRATZ

Parlament  
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2388/J betreffend Preisregelung der Hausanschlußkosten - Prozeß gegen die KELAG, welche die Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Haupt und Huber am 28. Juni 1988 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu den Punkten 1 und 2 der Anfrage:

Das in der Anfrage erwähnte Gerichtsurteil betreffend die Verrechnung von Hausanschlußkosten durch die KELAG, ist mir nicht bekannt. Es wird versucht, das angeführte Urteil zu beschaffen. Erst nach seiner Kenntnis kann ich beurteilen, welche Maßnahmen aus preisrechtlicher Sicht zu setzen wären.

Im Mai dieses Jahres hat der private Konsumentenverein "Konsumentenfreund", Spittal an der Drau meinem Ressort ganz allgemein mitgeteilt, daß die KELAG angeblich überhöhte Hausanschlußkosten verrechne. Daraufhin wurde der Landeshauptmann von Kärnten ersucht, Erhebungen aus preisrechtlicher Sicht zu diesem Vorwurf zu veranlassen. Er teilte mit Schreiben vom 16.5.1988 mit, daß ihm kein Fall bekannt sei, indem die KELAG tatsächlich überhöhte Anschlußkosten verrechnet hätte.

- 2 -

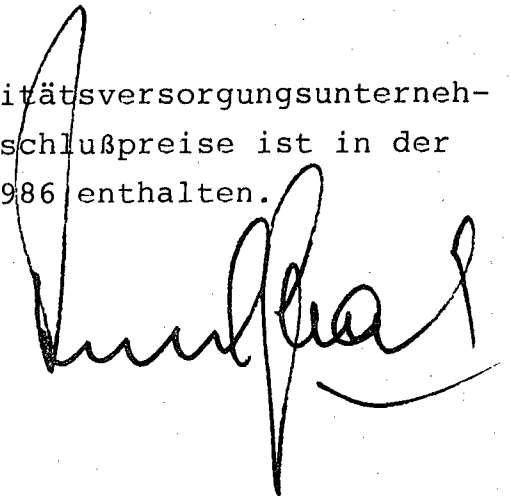
Mit Schreiben vom 20.7.1988 und 12.8.1988 behauptet der private Konsumentenverein erneut, unter gleichzeitiger Vorlage konkreter Rechnungen der KELAG, daß die KELAG ein überhöhtes Entgelt für die Errichtung von Hausanschlüssen verlange.

Mein Ressort hat mit Schreiben vom 18.8.1988 den Landeshauptmann von Kärnten aufgefordert, die Prüfung dieser Angelegenheit durch die zuständige Preisbehörde erster Instanz zu veranlassen. Vom Ergebnis dieser Prüfung wird es abhängen, ob und allenfalls welche weiteren Schritte ich aus preisrechtlicher Sicht setzen werde.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Die Regelung betreffend die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Tarifabnehmern verrechenbaren Anschlußpreise ist in der beiliegenden Verordnung vom 7. Oktober 1986 enthalten.

Beilage

A large, stylized handwritten signature in black ink, positioned to the right of the text block. The signature is cursive and appears to be a personal name, possibly 'Kunz' or similar, with a long, sweeping tail.

BEILAGE zu Zl. 10.101/303-XI/A/1a/88

**BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL,  
GEWERBE UND INDUSTRIE**  
Zl. 36.894/10-III/7/86

### V e r o r d n u n g

des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 7. Oktober 1986 betreffend die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Tarifabnehmern verrechenbaren Anschlußpreise (Baukostenzuschüsse)

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Preisgesetzes, BGBl.Nr. 260/1976, zuletzt geändert durch die Preisgesetznovelle 1984, BGBl. Nr. 265, wird nach Begutachtung durch die Preiskommission verordnet:

#### Anwendungsbereich

§ 1. (1) Soweit der Strombezug nach den "Allgemeinen Tarifen" oder nach Sondertarifen für Kleinabgabe abgerechnet wird und die betreffenden Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im folgenden kurz "EVU" genannt) berechtigt sind, bei Neuanschlüssen und bei Erhöhung des Versorgungsumfanges Anschlußpreise in Rechnung zu stellen, dürfen die EVU diese Anschlußpreise bis zu dem sich aus den nachfolgenden Bestimmungen ergebenden Höchstausmaß fordern.

(2) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für EVU, die im Bereich ihrer Allgemeinen Tarife ganz oder teilweise ein Tarifsystem anwenden, bei dem der Grundpreis nach anderen Bezugsgrößen als den im § 2 Abs. 2 genannten ermittelt wird. Für diese EVU erfolgt die Regelung der den Tarifabnehmern verrechenbaren Anschlußpreise gesondert durch Bescheid.

### Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Anschlußpreis im Sinne dieser Verordnung ist ein unverzinslicher und, soweit gesetzlich oder vertraglich nicht anders vorgesehen, nicht rückzahlbarer Baukostenzuschuß, den ein Anschlußwerber oder Stromabnehmer als Kostenersatz für die Errichtung oder Ausgestaltung von Umspann- und Übertragungsanlagen, die unmittelbar oder mittelbar Voraussetzung für die Versorgung der betreffenden Abnehmeranlage sind, zu leisten hat. Gegenleistung des belieferten EVU ist die Einräumung eines örtlich gebundenen, in seinem Umfang feststehenden und zusammen mit der Abnehmeranlage übertragbaren Strombezugsrechtes.

(2) Bezugsgrößen sind bei Anlagen,

1. die im Rahmen der "Allgemeinen Tarife" abgerechnet werden, bei

a) Tarif I (H-Tarif) die Anzahl der Tarifräume im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1;

b) Tarif II (G-Tarif) der gemäß den Bestimmungen der "Allgemeinen Tarife" ermittelte Summentarifanschlußwert der Licht- und Kraftstrom-Verbrauchseinrichtungen sowie Wärmeanlagen (ausgenommen Wärmeanlagen für Raumheizzwecke) zuzüglich eines Drittels der Anschlußwerte grundpreisfreier Verbrauchseinrichtungen. Wird jedoch der Grundpreis nach bereitgestellter oder gemessener Leistung oder nach der Anzahl der Raumeinheiten ermittelt, so gelten diese als Bezugsgrößen;

- 3 -

- c) Tarif III (L-Tarif) die Anzahl der Tarifhektar sowie - bei Überschreitung der Werte der betreffenden Tabelle des Tarifes III der "Allgemeinen Tarife" - der Anschlußwert des größten Motors (Gerätes) und die Zahl der Tarifräume;
- d) Tarif IV (K-Tarif) jeweils jene Bezugsgrößen, die für den Tarif maßgebend sind, an dessen Stelle dieser Tarif gewählt wird;
- e) Tarif V (R-Tarif),  
Tarif VI und  
Tarif VII (S/N-Tarif) die jeweiligen Anschlußwerte;
2. die im Rahmen von Sondertarifen für Kleinabgabe (z.B. Sondertarif für allelektrisch versorgte Haushalte, Kochstrom usw.) abgerechnet werden:

jene Bezugsgrößen, die für den Tarif der "Allgemeinen Tarife" maßgebend sind, an dessen Stelle der jeweilige Sondertarif gewählt wird.

(3) Unter Tarif- und Preisblatt im Sinne dieser Verordnung ist das "Tarif- und Preisblatt" zu verstehen, das dem jeweils für das EVU geltenden Preisbescheid angeschlossen ist.

(4) Im übrigen sind die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe wie Neuanschluß, Erhöhung des Versorgungsumfanges, Hochspannungsnetz, Niederspannungsnetz, Hausanschluß und technisch geeigneter Anschlußpunkt einschließlich seiner Zuordnung in der Bedeutung zu verstehen, die ihnen nach den einzelnen Ausführungsgesetzen der Länder zum Elektrizitätswirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 260/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 131/1979, oder nach den elektrizitätsrechtlich genehmigten Allgemeinen Bedingungen einschließlich der Anlage hierzu zukommt.

### Ermittlung der Anschlußpreise

§ 3. Die Anschlußpreise setzen sich, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wie folgt zusammen:

1. aus einem Pauschalbetrag für das Hochspannungsnetz;
2. aus einem weiteren Pauschalbetrag für das Niederspannungsnetz;
3. aus einem weiteren Pauschalbetrag für den Hausanschluß, soweit ein solcher nach § 5 Abs. 6 festgesetzt ist. Soweit kein Pauschalbetrag festgesetzt ist, dürfen diese Aufwendungen höchstens im tatsächlich aufgelaufenen Umfang zuzüglich eines Betrages in der Höhe des auf den jeweiligen Anschlußwerber entfallenden Anteiles einer bereits getätigten Vorfinanzierung verrechnet werden.

§ 4. (1) Die Pauschalbeträge gemäß § 3 Z 1 und 2 werden für die einzelnen Tarifkategorien der "Allgemeinen Tarife" gesondert bestimmt, und zwar

1. bei Anlagen, die zum Tarif I der "Allgemeinen Tarife" (H-Tarif) abgerechnet werden, für Wohnungen mit üblicher Ausstattung gemäß Pkt. 1 des Tarifes I der "Allgemeinen Tarife" bis zu fünf Tarifräumen und für jeden zusätzlichen Tarifraum;
2. bei Anlagen, die zum Tarif II der "Allgemeinen Tarife" (G-Tarif) abgerechnet werden, für je angefangene 500 Watt des Summentarifanschlußwertes der Licht- und Kraftstrom-Verbrauchseinrichtungen sowie der Wärmeanlagen (ausgenommen Wärmeanlagen für Raumheizzwecke), ermittelt gemäß den Bestimmungen der "Allgemeinen Tarife", zuzüglich eines Drittels der Anschlußwerte grundpreisfreier Verbrauchseinrichtungen;

- 5 -

3. bei elektrischen Raumheizungsanlagen und Geräten, die zum Tarif V der "Allgemeinen Tarife" (R-Tarif) abgerechnet werden, nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 für je angefangene 500 Watt des Anschlußwertes:
4. bei an Sonnenkollektoren angeschlossenen Heißwasserspeichern, die mit Elektroheizeinsätzen ausgerüstet sind, sowie bei Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung (Tarif VI der "Allgemeinen Tarife") nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 für je angefangene 500 Watt des Anschlußwertes;
5. bei Anlagen, die zum Tarif VII der "Allgemeinen Tarife" (S/N-Tarif) abgerechnet werden, nach Maßgabe des § 6 Abs. 8 für je angefangene 500 Watt des Anschlußwertes.

(2) Für Anlagen, die zum Tarif III der "Allgemeinen Tarife" (L-Tarif) abgerechnet werden, gelten

1. für Neuanschlüsse die Pauschalbeträge gemäß Abs. 1 Z 2, bezogen auf den Anschlußwert des größten Motors (Gerätes), mindestens jedoch bezogen auf die Anschlußwerte gemäß der Tabelle im Tarif- und Preisblatt:
2. für Erhöhungen des Versorgungsumfanges über die in der Tabelle des Tarif- und Preisblattes enthaltenen Ansätze des größten Motors (Gerätes) hinaus die Pauschalbeträge gemäß Abs. 1 Z 2 und für zusätzliche Tarifräume über die in der Tabelle des Tarif- und Preisblattes enthaltene Anzahl hinaus die Pauschalbeträge gemäß Abs. 1 Z 1.

(3) Für Anlagen, die zum Tarif IV der "Allgemeinen Tarife" (K-Tarif) oder zu Sondertarifen für Kleinabgabe abgerechnet werden, gelten jene Pauschalbeträge gemäß § 3 Z 1 und 2, die für den Tarif der "Allgemeinen Tarife" maßgebend sind, an dessen Stelle der Tarif IV oder der jeweilige Sondertarif gewählt wird.

§ 5. (1) Der Pauschalbetrag gemäß § 3 Z 1 wird durch Multiplikation der spezifischen Netzausbaukosten für die Hochspannungsebene (S/kW) und der Pauschalbetrag gemäß § 3 Z 2 durch Multiplikation der spezifischen Netzausbaukosten für die Niederspannungsebene (S/kW) mit dem der jeweiligen Tarifkategorie entsprechenden Anschlußwertfaktor bestimmt. Sämtliche ermittelten Pauschalbeträge sind Nettobeträge, die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl.Nr. 223, in der geltenden Fassung ist hinzuzurechnen.

(2) Die spezifischen Netzausbaukosten werden auf Grund des in der Anlage zu dieser Verordnung enthaltenen Kalkulationsschemas ermittelt. Die vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zuletzt zur Kenntnis genommenen spezifischen Netzausbaukosten der Landesgesellschaften und städtischen Unternehmungen (§ 3 bzw. § 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl.Nr. 81/1947, in der geltenden Fassung) bleiben weiterhin in Geltung. In der Folge haben die Landesgesellschaften und städtischen Unternehmungen alljährlich die spezifischen Netzausbaukosten auf Grund des Kalkulationsschemas neu zu ermitteln und unter Anschluß der Berechnungsgrundlagen bis spätestens 15. März jedes Jahres dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie zu melden. Leitet das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie sodann bis jeweils 15. Juni kein amtswegiges Verfahren zur Preisbestimmung ein, so gelten die dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie gemeldeten spezifischen Netzausbaukosten bis 30. Juni des Folgejahres als bestimmt und dürfen, wenn sie sich gegenüber den bisher bestimmten spezifischen Netzausbaukosten geändert haben, von der jeweiligen Landesgesellschaft und der jeweiligen städtischen Unternehmung einer Neuberechnung der Pauschalbeträge gemäß Abs. 1 zugrunde gelegt werden.

(3) Die Anschlußwertfaktoren werden für die Landesgesellschaften und städtischen Unternehmungen für die einzelnen Tarifkategorien der "Allgemeinen Tarife" jeweils durch Bescheid des Bundes-



- 7 -

ministers für Handel, Gewerbe und Industrie bestimmt. Bis dahin bleiben die bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden, durch Bescheid des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bestimmten Anschlußwertfaktoren weiterhin in Geltung.

(4) Erfolgt gemäß Abs. 2 letzter Satz eine Neuberechnung der Pauschalbeträge, so haben die einzelnen Landesgesellschaften und städtischen Unternehmungen, sofern sie diese neuen Pauschalbeträge in Rechnung zu stellen beabsichtigen, diese jeweils ab 1. Juli im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

(5) Wird ein Preisbestimmungsverfahren im Sinne des Abs. 2 letzter Satz eingeleitet, so werden die für die Ermittlung der Pauschalbeträge gemäß Abs. 1 maßgebenden spezifischen Netzausbaukosten sowie die sich daraus ergebenden Pauschalbeträge von Amts wegen nach den Grundsätzen dieser Verordnung neu bestimmt.

(6) Soweit in den Allgemeinen Bedingungen einer Landesgesellschaft oder einer städtischen Unternehmung für den Hausanschluß ein Pauschalbetrag nach § 3 Z 3 erster Satz vorgesehen ist, sind solche Pauschalbeträge von der Preisbehörde durch Bescheid festzusetzen. Das betreffende EVU hat diese Pauschalbeträge spätestens am Tag ihres Wirksamwerdens im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

#### **Anschlußpreise für Neuanschlüsse**

§ 6. (1) Bei Neuanschlüssen dürfen die EVU, sofern die nachfolgenden Abs. 2 bis 8 nichts anderes bestimmen, höchstens die sich aus den §§ 3, 4 und 5 ergebenden Anschlußpreise verrechnen.

(2) Der Pauschalbetrag gemäß § 3 Z 2 darf nicht verrechnet werden, wenn der Anschluß unmittelbar aus einer Transformatorstation über einen gesonderten, nach § 3 Z 3 zu verrechnenden

Niederspannungsabgang erfolgt. In diesem Falle gehören zu den Aufwendungen gemäß § 3 Z 3 zweiter Satz auch solche im Niederspannungsbereich der Transformatorstation.

(3) Bei Anschluß neuer Siedlungen bzw. Lichtbaugemeinschaften, neuer Industrie- und Gewerbebezonen und ähnlicher Neerschließungen außerhalb verbauter Gebiete sowie bei Anschlüssen, die nachweislich unmittelbare Investitionen im Hochspannungsnetz (§ 3 Z 1) auslösen, dürfen die vom EVU für die betreffenden neuen Verteilanlagen getätigten tatsächlichen Aufwendungen anteilig verrechnet werden. Die Verrechnung des Pauschalbetrages nach § 3 Z 2 und 3 erster Satz hat hierbei zu entfallen. Der Pauschalbetrag nach § 3 Z 1 ermäßigt sich um 50 %, wenn die neuen Verteilanlagen, die unmittelbar verrechnet werden, auch Kosten für Transformatorstationen bis höchstens 30 kV Nennspannung umfassen; er entfällt zur Gänze, wenn die neuen Verteilanlagen, die unmittelbar verrechnet werden, auch Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 30 kV (Umspann- sowie Übertragungsanlagen) enthalten.

(4) Bedingt der Anschluß von elektrischen Raumheizungsanlagen, die nach Tarif V der "Allgemeinen Tarife", oder der Anschluß von Anlagen, die nach Tarif VII abgerechnet werden, im Einzelfall nachweislich unmittelbare Aufwendungen in den Anlagen des EVU, die höher sind als die jeweiligen Pauschalbeträge, oder wurden solche höhere Aufwendungen vom EVU nachweislich vorfinanziert, so können die die jeweiligen Pauschalbeträge übersteigenden Mehrkosten dem Abnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt werden. Das EVU ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Abnehmer vor der definitiven Anmeldung der jeweiligen Anlage einen Kostenvoranschlag auszuhändigen.

(5) Kommen in einer Abnehmeranlage zwei oder mehrere Tarife gleichzeitig zur Anwendung (z.B. Tarife I und II), so dürfen die Pauschalbeträge gemäß § 3 Z 1 und 2 nach den Bestimmungen, die für die jeweiligen Tarife gelten, nebeneinander verrechnet wer-

- 9 -

den. Tatsächliche Aufwendungen gemäß § 3 Z 3 zweiter Satz und Abs.3 und 4 dürfen jedoch nur einmal zur Verrechnung kommen.

(6) Für nicht gewerbliche Bauprovisorien, die zum Tarif IV der "Allgemeinen Tarife" oder zu einem Sondertarif für Kleinabgabe abgerechnet werden, dürfen - sofern sie nicht länger als fünf Jahre bestehen - keine Pauschalbeträge nach § 3 Z 1 und 2 verrechnet werden.

(7) Für Wärmepumpen, die mit ihrer überwiegenden Leistung der Raumheizung dienen (Tarif V der "Allgemeinen Tarife"), sowie für an Sonnenkollektoren angeschlossene Heißwasserspeicher, die mit Elektroheizeinsätzen ausgerüstet sind, oder für Wärmepumpen zur Brauchwasserbereitung (Tarif VI der "Allgemeinen Tarife") dürfen bis zu einem Anschlußwert dieser Geräte von insgesamt 2 500 Watt je Abnehmeranlage keine Pauschalbeträge nach § 3 Z 1 und 2 verrechnet werden.

(8) Für Heißwasserspeicher und Futterdämpfer, die nach Tarif VII der "Allgemeinen Tarife" abgerechnet werden, dürfen bis zu einem Anschlußwert dieser Geräte von insgesamt 2000 Watt je Abnehmeranlage (bei achtstündiger Aufladedauer) keine Pauschalbeträge nach § 3 Z 1 und 2 verrechnet werden.

### **Anschlußpreise für Erhöhung des Versorgungsumfanges**

§ 7. (1) Für Anschlußpreise, die vom EVU im Zusammenhang mit einer Erhöhung des Versorgungsumfanges gefordert werden, gelten, soweit Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmen, die §§ 1 bis 6 sinngemäß.

(2) Soweit zum 31. Dezember 1980 für die jeweiligen Abnehmer keine günstigeren vertraglichen Bestimmungen bestanden, gilt für Anlagen, die zum Tarif I der "Allgemeinen Tarife" (H-Tarif) abgerechnet werden, eine Erhöhung des Versorgungsumfanges auf

höchstens fünf Tarifräume durch den für den Neuanschluß geleisteten Anschlußpreis (Baukostenzuschuß) als abgegolten.

(3) Für Anlagen, die zum Tarif III der "Allgemeinen Tarife" (L-Tarif) abgerechnet werden, gilt bei Erhöhung des Versorgungsumfanges folgende Regelung:

1. Bei Erhöhung des Versorgungsumfanges wegen Erhöhung der Tarifhektar-Anzahl gelten die Pauschalbeträge gemäß § 3 Z 1 und 2 für Tarif II der "Allgemeinen Tarife", wobei der in der Tabelle des Tarif- und Preisblattes der jeweiligen Tarifhektar-Anzahl entsprechende Anschlußwert des größten Motors (Gerätes) maßgebend ist.
2. Bei Erhöhung des Versorgungsumfanges über den in der Tabelle des Tarif- und Preisblattes enthaltenen maßgeblichen Ansatz des größten Motors (Gerätes) hinaus gelten die Pauschalbeträge gemäß § 3 Z 1 und 2 für Tarif II (G-Tarif) der "Allgemeinen Tarife".
3. Bei Erhöhung des Versorgungsumfanges über die gemäß der Tabelle des Tarif- und Preisblattes maßgebliche Anzahl der Tarifräume hinaus gelten die Pauschalbeträge gemäß § 3 Z 1 und 2 für zusätzliche Tarifräume gemäß Tarif I der "Allgemeinen Tarife".
4. Mit der Leistung eines Anschlußpreises für die Erhöhung des Versorgungsumfanges wegen Vermehrung der Tarifhektar-Anzahl gemäß Z 1 oder Erhöhung des Anschlußwertes des größten Motors (Gerätes) gemäß Z 2 ist auch die sich aus der Tabelle des Tarif- und Preisblattes ergebende entsprechende Tarifraum-Anzahl abgedeckt. Anschlußpreise gemäß Z 3 sind bei späteren Erhöhungen des Versorgungsumfanges wegen Erhöhung der Tarifhektar-Anzahl oder Vergrößerung des Anschlußwertes des größten Motors (Gerätes) durch Saldierung der Bezugsgrößen zu berücksichtigen.

- 11 -

### Tarifwechsel

§ 8. (1) Bei Tarifwechsel im Rahmen der "Allgemeinen Tarife" gelten für den gemäß dem neuen Tarif zu entrichtenden Anschlußpreis folgende Bestimmungen:

Der Anschlußpreis für den neu gewählten Tarif wird gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung zum maßgebenden Stichtag errechnet, zum gleichen Stichtag wird der Anschlußpreis für den bisher angewandten Tarif ermittelt und mit dem Anschlußpreis für den neuen Tarif saldiert. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt des Tarifwechsels. Der zur Verrechnung kommende Anschlußpreis hat sich sodann auf jenen Saldo zu beschränken, der sich aus einem allfällig höheren Anschlußpreis für den neu gewählten Tarif ergibt. Kommt es zu einem Überhang auf Grund eines ursprünglich entrichteten höheren Anschlußpreises, so erfolgt zwar keine Rückzahlung seitens des EVU, jedoch ist dieser Überhang bei einem allfälligen weiteren Tarifwechsel oder einer Erhöhung des Versorgungsumfanges zu berücksichtigen.

(2) Soweit im Rahmen der Tarife II, IV, V und VII Bezugsrechte für Wärmezwecke zu Sonderbedingungen erworben wurden, sind diese Bezugsrechte zweckgebunden und nur nach Maßgabe der hiefür geleisteten Anschlußpreise in die Saldoberechnung gemäß Abs. 1 einzubeziehen.

(3) Bei Übergang von Tarif II (G-Tarif) zu einem Sondertarif für Großabgabe wird der bisherige Summentarifanschlußwert gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 lit. b bei Ermittlung des preisbehördlich zu bestimmenden Bereitstellungspreises voll angerechnet. Diese Regelung gilt sinngemäß bei Übergang von einem Sondertarif für Großabgabe auf Tarif II.

### Besitzwechsel

§ 9. Bei einem Wechsel im Eigentums- oder Besitzverhältnis (Miete, Pacht) darf dann kein Anschlußpreis verrechnet werden, wenn die für die ursprüngliche Anschlußpreis-Entrichtung maßgebend gewesenen Bezugsgrößen insgesamt keine Vermehrung erfahren. Dies gilt auch für Wohnungszusammenlegungen und -trennungen sowie für Pacht von landwirtschaftlichen Flächen.

### Inkrafttreten und Geltungsbereich der Pauschalbeträge

§ 10. (1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Pauschalbeträge bleiben bis zur Veröffentlichung neuer Pauschalbeträge im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" in Geltung. In der Folge treten neue Pauschalbeträge gemäß § 3 Z 1 und 2 mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Inkrafttreten neuer Pauschalbeträge gemäß Abs. 1 zweiter Satz treten die alten Pauschalbeträge außer Kraft. Die alten Pauschalbeträge gelten jedoch für alle Neuanschlüsse, die vor dem Tag der Veröffentlichung der neuen Pauschalbeträge mit dem EVU schriftlich vereinbart wurden. Für Erhöhungen des Versorgungsumfanges, die bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der neuen Pauschalbeträge mit dem EVU schriftlich vereinbart oder vom EVU festgestellt wurden, gelten gleichfalls die alten Pauschalbeträge.

§ 11. Die von den einzelnen Landesgesellschaften und städtischen Unternehmungen veröffentlichten Pauschalbeträge gelten im gesamten Versorgungsbereich der jeweiligen Landesgesellschaft und städtischen Unternehmung. Soweit Pauschalbeträge zur Verrechnung kommen, dürfen demnach EVU, die nicht in den §§ 3 und 6 des 2. Verstaatlichungsgesetzes genannt sind, höchstens die Pauschalbe-

- 13 -

träge jener Landesgesellschaft oder städtischen Unternehmung verrechnen, von der sie unmittelbar oder mittelbar Zusatzstrom beziehen.

### Schlußbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 10. Oktober 1986 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 12. Dezember 1980 betreffend die von Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Tarifabnehmern verrechenbaren Anschlußpreise (Baukostenzuschüsse), Zl. 36.894/34-III-7/80, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 291 vom 14. Dezember 1980, in der Fassung der Verordnung vom 27. Juni 1983, Zl. 36.894/9-III-7/83, verlautbart im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" Nr. 149 vom 30. Juni 1983, außer Kraft.

Der Bundesminister:

S t e g e r

Anlage

Blatt 1

EVU:

Datum:

Ermittlung des Anteiles der Tarif- und Sonderabnehmer an den vom EVU 19..1) abgegebenen Kilowattstunden, bezogen auf die einzelnen Versorgungs- bzw. Spannungsebenen

Versorgungs- bzw. Spannungsebene	Arbeitsanteil in GWh a) Tarifabnehmer 2) b) Sonderabnehmer c) Gesamt	Anteil in % in den einzelnen Ebenen	Anmerkung
A	B	C	D
Niederspannungsnetz (0,4/0,231 kV)	a)		
	b)		
	c)		
Ortnetz Transformatorstation	a)		
	b)		
	c)		
Hochspannung 3 - 30 kV	a)		
	b)		
	c)		
Umspannwerk	a)		
	b)		
	c)		
Hochspannung 45 - 380 kV	a)		
	b) 3)		
	c) 4)		

Fußnoten: siehe Blatt 5



Blatt 2.1

EVU:

Datum:

Ermittlung des Gesamt-Anschaffungs-und/oder Herstellungswertes d.zum 31.12. 19.. 5) im Eigentum des EVU stehenden und in Betrieb befindlichen Hochspannungsleitungen und Schaltwerke (Hochspannungsnetz) soweit sie der Inlandversorgung dienen  
EDENE I

Spannung in kV	Leitungen und Schaltwerke	Länge in km bzw. Stückzahl	Ø-Preis <sup>5)</sup>	Gesamt- betrag <sup>6)</sup>	Anmerkung
			je km bzw. je Stk.	(C x D)	
Beträge in 1000 S					
A	B	C	D	E	F
380	Freileitung				
	Erdkabel				
	Schaltwerke				
220	Freileitung				
	Erdkabel				
	Schaltwerke				
110	Freileitung				
	Erdkabel				
	Schaltwerke				
45 - 60	Freileitung				
	Erdkabel				
	Schaltwerke				
45 - 380	Summe				

Fußnoten: siehe Blatt 5

EVU:

Datum:

Ermittlung des Gesamt-Anschaffungs- und/oder Herstellungswertes der zum 31.12. 19.. 5) im Eigentum des EVU stehenden und in Betrieb befindlichen Umspannwerke 8), soweit sie der Inlandversorgung dienen

EBENE 2

Spannung in kV 7)	Stückzahl	Ø-Preis 6) Je Stk.	Gesamt- betrag 6) (B x C)	Anmerkung
		beträge in 1000 €		
A	B	C	D	E
S u m m e				

Summe der Umspannerleistung in MVA .....

Fußnoten: siehe Blatt 5

Blatt 2,3

EVU:

Datum:

Ermittlung des Gesamt-Anschaffungs- und/oder Herstellungswertes der zum 31.12. 19..5) im Eigentum des EVU stehenden und in Betrieb befindlichen Hochspannungsleitungen und Schaltstationen (Mittelspannungsnetz)

## EBENE 3

Spannung in kV	Leitungen und Schaltstationen	Länge in km bzw. Stückzahl	Ø-Preis <sup>6)</sup>	Gesamt-	Anmerkungen
			je km bzw. je Stk.	betrag <sup>6)</sup> (C x D)	
Beträge in 1000 S					
A	B	C	D	E	F
30	Freileitung				
	Erdkabel				
	Schaltstation				
20	Freileitung				
	Erdkabel				
	Schaltstation				
3 - 10	Freileitung				
	Erdkabel				
	Schaltstation				
3 - 30	Summe				

Fußnoten: siehe Blatt 5 .

EVU:

Datum:

Ermittlung des Gesamt-Anschaffungs- und/oder Herstellungswertes der zum 31.12. 19..5) im Eigentum des EVU stehenden und in Betrieb befindlichen Ortsnetz-Transformatorstationen

## EBENE 4

Noratype für Spannungs- reihe 10 u. 20	Stück- zahl	Ø-Preis <sup>6)</sup> je Stk.	Gesamt- betrag <sup>6)</sup> (B x C)	Anmerkung
		Beträge in 1000 S		
A	B	C	D	E
Maststation <sup>9)</sup> einstufig				
Maststation <sup>9)</sup> zwei- und mehrstufig				
geschlossene Freileitungs- station <sup>10)</sup> mit einem Transformator				
geschlossene Freileitungs- station <sup>10)</sup> mit zwei od. mehr Transform.				
Kabelstation <sup>10)</sup> mit einem Tranf.?				
Kabelstation <sup>10)</sup> mit zwei od. mehr Trananf.				
Summe				

Summe der Umspannerleistung in MVA .....

Fußnoten: siehe Blatt 5

Blatt 2,5

EVU:

Datum:

Ermittlung des Gesamt-Anschaffungs- und/oder Herstellungswertes der zum 31.12. 19..5) im Eigentum des EVU stehenden und in Betrieb befindlichen Ortsnetz-Transformatorstationen

EBLNE 4

Norstypen für Spannungsreihe 30	Stückzahl	Ø-Preis <sup>e)</sup> je Stk.	Gesamt- <sup>e)</sup> betrag (B x C)	Anmerkung
		Beträge in 1000 S		
A	B	C	D	E
Maststation <sup>9)</sup> einstiellig				
Maststation <sup>9)</sup> zwei- und mehrstiellig				
geschlossene Freileitungs- station <sup>10)</sup> mit einem Transformator				
geschlossene Freileitungs- station <sup>10)</sup> mit zwei od. mehr Transf.				
Kabelstation <sup>10)</sup> mit einem Transf.				
Kabelstation <sup>10)</sup> mit zwei od. mehr Transf.				
<b>Summe</b>				

Summe der Umspannerleistung in MVA .....

Fußnoten: siehe Blatt 5 .

EVU:

Datum:

Ermittlung des Gesamt-Anschaffungs- und/oder Herstellungswertes der zum 31.12. 19.. 5) im Eigentum des EVU stehenden und in Betrieb befindlichen Niederspannungsleitungen

## EBENE 5

Leitungsart	Länge in km	$\emptyset$ -Preis <sup>6)</sup> je km	Gesamtbe- trag <sup>6)</sup> (B x C)	Anmerkung
		Beträge in 1000 S		
A	B	C	D	E
Freileitung				
Erdkabel				
Summe				

Fußnoten: siehe Blatt 5



SVU:

Datum:

Ermittlung der spezifischen Netzausbaukosten für die Hochspannungsebene (zur Errechnung des Pauschalbeitrages gemäß § 3 2.1 der Verordnung)

Versorgungs- bzw. Spannungsebene	Summen der Gesamtbeiträge aus Bl. 2.1 bis 2.5 in 1000 S	Anteil der Tarifabnehmer		kW-Summenwert aus El. 3	spezifische Netzausbaukosten gem. § 5 Abs. 1 der VC S/kW (D x 1000 : E)
		Prozentanteil aus Bl. 1 %	Anteil an B in 1000 S (B x C : 100)		
A	B	C	D	E	F
45-380 kV					
Umspannwerke					
3 - 30 kV					
Ordnungsstationen					
Summe 1 - 4 = Hochspannungsebene gem. § 3 2.1 der Verordnung					



EVU:

Datum:

Ermittlung der spezifischen Netzausbaukosten für die Niederspannungsebene (zur Errechnung des Pauschalbeitrages gemäß § 3 Z.2 der Verordnung)

Versorgungs- bzw. Spannungsebene	Summe des Gesamtbeitrages aus Bl. 2.6 in 1000 S	Anteil der Tarifabnehmer		kW-Summenwert aus Bl. 3	spezifische Netzausbaukosten gen. § 5 Abs.1 der VO S/kW  (D x 1000 : E)
		Prozentanteil aus Bl. 1 %	Anteil an B in 1000 S (B x C : 100)		
A	B	C	D	E	F
Niederspannung				X	X
Niederspannungsebene gem. § 3 Z.2	X	X			

**Fußnoten:**

- 1) Werte des abgelaufenen Kalenderjahres.
- 2) Wert aus der Erlösstatistik Spalte a, Zeile 35 abzüglich Zeilen 10, 21 und 32 (Wertstatistik gemäß den §§ 11 und 12 der Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie, BGBl.Nr. 362/1975, betreffend Durchführung statistischer Erhebungen über die Elektrizitätswirtschaft, in der Fassung der Verordnung BGBl.Nr. 60/1977.
- 3) Wert aus der Erlösstatistik Spalte a, Zeilen 66 und 69.
- 4) Wert aus der Erlösstatistik Spalte a, Zeilen 71 und 75 abzüglich Zeilen 67 und 70, sowie abzüglich Zeilen 10, 21 und 32.
- 5) Abgelaufenes Kalenderjahr (Anlagenstand lt. Bilanz).
- 6) Der Durchschnittspreis ist zu bilden aus den im abgelaufenen Geschäftsjahr bei den einzelnen Positionen im Anlagevermögen der Bilanz (fertiggestellte Anlagen) aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten und den korrespondierenden mengenmäßigen Zugängen in der Anlagenkartei (Umbuchungen von der Bilanzposition "in Bau befindliche Anlagen" sind solchen Aktivierungen gleichzuhalten). Dabei sind aus den für die einzelne Anlagenart aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten jene Werte auszuscheiden, die aus der bloßen Veränderung bestehender Anlagen (z.B. Geräteeinbauten, Umbauten, Seilwechsel) resultieren und daher nicht mengenwirksam geworden sind. Wird ein Gut des Anlagevermögens aber als Ganzes durch ein anderes aktivierungspflichtiges Anlagegut ersetzt, so ist dies zu berücksichtigen, obwohl hier kein in der Anlagenkartei mengenmäßig wirksamer Zugang erfolgt ist. Hingegen wird ein mengenmäßig wirksamer Zugang, der zu keiner Aktivierung geführt hat (z.B. kostenlose Übernahme eines Anlagegutes), nicht berücksichtigt. Sollte im abgelaufenen Jahr in einer Position keine Aktivierung im Sinne der vorhergehenden Sätze eins und drei erfolgt sein, ist für diese Position der Durchschnittspreis jenes Jahres heranzuziehen, in dem für diese Position zuletzt eine entsprechende Aktivierung erfolgte. Alle Anschaffungs- und Herstellungswerte sowie die spezifischen Netzausbaukosten sind ohne Umsatzsteuer einzusetzen.
- 7) Vom EVU entsprechend dem tatsächlichen Stand der Anlagen (Ober- und Unterspannung) auszufüllen.
- 8) Einschließlich Reserven.

- 9) Bauweise: Holz, Beton, Gitter.
- 10) Bauweise: gemauert, Fertigteil, Blech.
- 11) Wert aus der Erlösstatistik, Spalte b, Zeile 12 abzüglich Zeile 10.
- 12) Wert aus der Erlösstatistik, Spalte b, Zeile 34 abzüglich Zeile 32.
- 13) Wert aus der Erlösstatistik, Spalte b, Zeile 23 abzüglich Zeile 21.
- 14) Soweit nicht bereits in Zeile c oder d enthalten.
- 15) Baukostenzuschußpflichtige Anlagen sind mit ihrem Tarifanschlußwert anzusetzen; hiebei ist für grundpreisfreie Anlagen (d.h. auch für solche, die zum K-Tarif abgerechnet werden) ein fiktiver Tarifanschlußwert zu bilden, der sich nach jenem Tarif zu richten hat, an dessen Stelle der K-Tarif gewählt wurde (1 kVA = 1 kW).
- 16) 1 kVA = 1 kW.
- 17) Der kW-Summenwert für Haushalt = Zahl der Anlagen (Spalte 1) x Umrechnungsfaktor (Spalte 5).
- 18) Der kW-Summenwert für Gewerbe ist ident mit dem Tarifanschlußwert (Spalte 3).
- 19) Der kW-Summenwert für Speicherheizung für Raumheizzwecke ist ident mit dem Anschlußwert (Spalte 4).
- 20) Der kW-Summenwert für Direktheizung ist ident mit dem Anschlußwert (Spalte 4).